

**Neufassung der
Verbandssatzung**
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden

vom

28.07.2021

~~Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit den § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die folgende~~

VERBANDSSATZUNG

Aufgrund der §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) sowie §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden in der Sitzung am 14.12.2022 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Stadt Winnenden und die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (GVV Winnenden).
2. Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Winnenden.

§ 2

Aufgaben des Verbands

1. Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
2. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten

und Geschäfte der Gemeindeverwaltungen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

- a) Als gesetzliche Erledigungsaufgabe den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
 - b) Als weitere Erledigungsaufgabe den Betrieb eines zentralen Fuhrparks für Spezialfahrzeuge und Spezialmaschinen.
3. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende gesetzliche Aufgaben (gesetzliche Erfüllungsaufgaben):
- a) Die vorbereitende Bauleitplanung und
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Der Verband nimmt die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr mit Ausnahme der gesetzlichen Erledigungsaufgaben gem. § 61 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung, die jeweils im Aufgabenbereich der einzelnen Verbandsgemeinden bleiben.

§ 3

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gem. § 6 gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden, den Bürgermeistern der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach sowie aus weiteren Vertretern. Jeder Mitgliedsgemeinde steht für je angefangene 2000 Einwohner ein Sitz zu. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.

Jede Gemeinde stellt einschließlich des Bürgermeisters mindestens fünf Vertreter, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Einwohner.

3. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle Ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.
4. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
5. Für jeden weiteren Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestellen, die diesen im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verwaltungsrat bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und berät den Verbandsvorsitzenden bei Entscheidungen über Bedienstete des Verbands, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- 1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrats in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 4 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden Verbandsvorsitzender sein soll.
- 3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

5) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen

1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall.
2. Der Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall.
3. Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlungen oder für die Aufgabenerfüllung von Verbandsangelegenheiten.
4. Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 €.
5. Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten.
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
7. Die Anpassung der Stundensätze gem. § 2 Abs. 3 der Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 an die gesetzlichen oder tariflichen Veränderungen.
8. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Vergütungsgruppe BAT IV a, soweit diese nicht gleichzeitig Bedienstete der Stadt Winnenden sind.

§ 7

Geschäftsgang

1. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über
 - a) das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband,

- b) Zuständigkeiten nach dieser Satzung,
- c) die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
- d) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung sowie
- e) die Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2

bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

- 5. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- 6. Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden kann unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz bzw. Hybridsitzungen).

§ 8

Geschäftsführung und Kassen- und Rechnungsführung

- 1. Die Geschäftsführung des Verbands besorgen ein Geschäftsführer und dessen Stellvertreter; sie sind nebenamtlich tätig.
- 2. Die Geschäftsführung umfasst die Erledigung sämtlicher allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle des Verbands.
- 3. Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Stadtkasse Winnenden übertragen.

§ 9

Verbandsverwaltung

- 1. In der Regel bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden. Das Nähere regelt eine Kostenvereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Winnenden. Die Stadt Winnenden erlässt eine Geschäftsordnung für die bereitgestellten Bediensteten. Der Verbandsvorsitzende delegiert seine Bewirtschaftungsbefugnis gem. § 6 Abs. 5 Nr. 1 auf den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden.
- 2. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nach § 2 kann der Verband auch Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.

3. Verletzt ein Bediensteter nach § 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10

Finanzierung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte nach der Kostenvereinbarung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 sind soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.
2. Den nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.
3. Zur Finanzierung der Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Sie wird nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Sondervereinbarungen sind möglich.
4. Die allgemeine Verbandsumlage ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig. Die Verbandsverwaltung fordert von den Verbandsmitgliedern je nach Kassenlage entsprechende Abschlagszahlungen an. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Winnenden (~~"Blickpunkt Winnenden"~~), der Gemeinden Schwaikheim (~~Mitteilungsblatt~~) und Leutenbach (~~Amtsblatt~~).

§ 12

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

2. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verband besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 13

Auflösen des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörender Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen, oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage, sofern die letzte Verbandsumlage länger als fünf Jahre zurückliegt sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres heranzuziehen. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Winnenden.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden außer Kraft.

Ausgefertigt:

Winnenden, den 15.12.2022

Holzwarth

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verteiler:

Stadt Winnenden Ämter 10, 14, 20, 210
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim
Regierungspräsidium Stuttgart 2 x
Verbandsvorsitzender
Geschäftsstelle 2 x